

Hinweise des Innenministeriums zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

Stand: 4. Februar 2022

Der Gesundheitsschutz der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer sowie der Feuerwehrangehörigen hat neben der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während der Corona-Pandemie nach wie vor oberste Priorität. Vor dem Hintergrund des rasanten Anstiegs an Infektionsfällen durch die Omikron-Variante ist zu berücksichtigen, dass ggf. zeitgleich viele Einsatzkräfte aufgrund von Infektionen oder Absonderungsmaßnahmen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb sowie am Einsatzdienst teilnehmen können.

Diese „Hinweise Bevölkerungsschutz“ gelten grundsätzlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen und konkretisieren die allgemeinen Festlegungen der CoronaVO. Bereits bestehende, teilweise weitergehende Konzepte der Hilfsorganisationen und des THW bzw. der Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr sind zu beachten. Gleiches gilt für die Konzepte für Ausbildungsveranstaltungen an den zentralen Bildungseinrichtungen. Für die hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehren, des THW und der Hilfsorganisationen gelten die Arbeitsschutzvorschriften der Dienstherrn und Arbeitgeber; die Regelungen dieser „Hinweise Bevölkerungsschutz“ können ergänzend aber auch für hauptberufliche Einsatzkräfte angewandt werden.

1. Allgemeine Anforderungen an den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb

Grundsatz ist, dass alle Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt werden sollen.

Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb soll grundsätzlich landesweit einheitlich gehandhabt werden. Die Präsenzveranstaltungen sind darüber hinaus immer vorab so zu planen, dass die notwendigen

Hygiene- und Schutzmaßnahmen allen Teilnehmenden bekannt sind und es ist sicher zu stellen, dass sie konsequent umgesetzt werden. Die Anwesenheit beim Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb ist zu dokumentieren.

Übungsteile mit Körperkontakt sollen auf ein Minimum reduziert werden. Gegenstände und Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern muss grundsätzlich eingehalten werden und gilt für alle Tätigkeiten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Mindestabstand ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und wenn eine geeignete Kompensation durch physische Infektionsschutzvorrichtungen (bspw. Plexiglasscheiben) oder durch geeignete Persönliche Schutzausrüstung gewährleistet wird.

Werden Räume von mehreren Personen genutzt, sind die Räume regelmäßig und zeitlich engmaschig intensiv zu lüften.

Die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung von Infektionsrisiken muss von den Hilfsorganisationen bzw. den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden; gleiches gilt für Antigen-Tests soweit diese für die Teilnahme an einer Veranstaltung notwendig sind.

Unter Beachtung der Definitionen für immunisierte und nicht-immunisierten Personen gemäß §§ 4 und 5 der CoronaVO wird für den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb „3G“ empfohlen; ein Antigen-Test wird zudem vor Aufnahme der Präsenz-Tätigkeiten grundsätzlich für allen Teilnehmenden empfohlen. Bei Veranstaltungen, die nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, gilt gemäß CoronaVO in Alarmstufe I „2G“ und in der Alarmstufe II „2G+“.

Im Einsatzdienst ist ein Test für nicht immunisierte Personen regelmäßig nicht möglich; daher sind vorrangig immunisierte Personen einzusetzen. Die Durchführung eines Antigen-Tests nach dem Einsatz wird für alle eingesetzten Kräfte empfohlen.

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, aufweisen, dürfen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen oder Einrichtungen der Hilfsorganisationen, des Rettungsdienstes, der Feuerwehren oder des THW betreten. Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörige, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen.

Die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen soll auf ein Minimum reduziert werden. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen sind FFP2-Masken gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder dem Standard KN95, N95, KF 94, KF 99 oder einem sonstigen vergleichbaren Standard zu tragen (Nachfolgend im Sinne einer besseren Lesbarkeit nur "FFP2-Masken"). Für die Nutzung von Fahrzeugen soll die maximale Personenzahl vorab festgelegt werden; diese kann sich für Übung und Einsatz unterscheiden. Soweit das Maskentragen den Fahrzeugführenden beeinträchtigt, kann von diesem auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

2. Ergänzende Anforderungen an den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb in Abhängigkeit zur Basis-, Warn- oder Alarmstufe I und II

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I und II
Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb im Freien	<p>Es sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen; es sei denn, dass ein Unterschreiten des 1,5 Meter-Abstandes ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Teilnahme soll grundsätzlich nur mit 3G-Nachweis** erfolgen.</p>	<p>Nur zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderliche Maßnahmen. Die Teilnahme ist nur mit 3G-Nachweis** möglich. Durchführung wenn möglich in Kleingruppen.</p>
	<p>Es sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen; es sei denn, dass ein Unterschreiten des 1,5 Meter-Abstandes ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Es sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen; es sei denn, dass ein Unterschreiten des 1,5 Meter-Abstandes ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Es sind FFP2-Masken* zu tragen; es sei denn, dass ein Unterschreiten des 1,5 Meter-Abstandes sicher ausgeschlossen werden kann.</p>
Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb in geschlossenen Räumen (auch Fahrzeughallen)	<p>Es sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen.</p>	<p>Die Teilnahme soll grundsätzlich nur mit 3G-Nachweis** erfolgen.</p>	<p>Nur zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderliche Veranstaltungen und Reduzierung auf ein unabwundbares Minimum. Die Teilnahme ist nur mit 3G-Nachweis** möglich.</p>
	<p>Es sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen.</p>	<p>Es sind grundsätzlich FFP2-Masken* zu tragen.</p>	<p>Es sind während der Veranstaltung ständig FFP2-Masken* zu tragen. Durchführung der Veranstaltung in Kleingruppen.</p>

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I und II
<p>Dienstliche Veranstaltungen, die <u>nicht</u> der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen (z.B. Kameradschaftspflege) sowie Gremiensitzungen oder Hauptversammlungen.</p>	<p>Durchführung unter Beachtung der Regelungen gem. §10 CoronaVO; Schutz- und Hygienekonzept wie bei anderen öffentlichen Veranstaltungen.</p>	<p>Durchführung unter Beachtung der Regelungen gem. § 10 CoronaVO; Schutz- und Hygienekonzept wie bei anderen öffentlichen Veranstaltungen. Dies bedeutet u.a. einen 3G-Nachweis.</p>	<p>Präsenzveranstaltungen nur in zwingend notwendigen Einzelfällen.</p> <p>Durchführung unter Beachtung der Regelungen gem. § 10 CoronaVO; Schutz- und Hygienekonzept wie bei anderen öffentlichen Veranstaltungen. Dies bedeutet u.a. in Alarmstufe I die Anwendung von „2G“ und in Alarmstufe II die Anwendung von „2G+“.</p>
<p>Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII</p>	<p>Maßgebend für die Gruppengrößen sowie die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind die Regelungen der „CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ in jeweils aktueller Fassung: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/</p> <p>Insbesondere bei der Alarmstufe I und II ist zu prüfen, ob die Veranstaltung durchgeführt werden muss.</p>		

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I und II
<p>Proben und Unter-richte sowie Auf-ritte von Musik-gruppen der Hilfs-organisationen und der Feuer-wehrmusik</p>	<p>Maßgebend für die Gruppengrößen sowie die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind die Regelungen der „CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen“ in jeweils aktueller Fassung: https://km-bw.de/Len/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen</p> <p>Insbesondere bei der Alarmstufe I und II ist zu prüfen, ob die Veranstaltung durchgeführt werden muss.</p>		
<p>Belastungsübun-gen nach Feuer-wehr-Dienstvor-schrift 7 für Atem-schutzgeräteträge-rinnen und -träger der Feuerwehren</p>	<p>Soweit Belastungsübungen für Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger aufgrund eines möglichen erhöhten Infektionsrisiko nicht in einer Atemschutz-Übungsanlagen durchgeführt werden können, gilt folgendes: Im Ausnahmefall kann durch den Kreisbrandmeister/Kommandant der Feuerwehr eines Stadtkreises zugelassen werden, dass alternativ Ersatzbelastungsübungen dezentral durchgeführt werden dürfen. Form und Inhalt richten sich dann nach den abgestimmten Vorgaben, die im Dezember 2020 (Az, 6-1720,0/47) durch das Innenministerium veröffentlicht wurden.</p> <p style="text-align: center;">Die Regelung gilt zunächst bis zum 30. Juni 2022.</p>		

* FFP2-Masken gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder dem Standard KN95, N95, KF 94, KF 99 oder einem sonstigen vergleichbaren Standard

** Impf- oder Genesenennachweis mit Gültigkeit gem. CoronaVO bzw. Antigen- oder PCR-Testnachweis

3. Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Einsatzkräfte, die nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 wieder Einsatzdienst aufnehmen sollen, müssen für diese Tätigkeiten befähigt sein. Die gesundheitliche Eignung muss ggf. durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden. Eine hausärztliche Untersuchung nach der Absonderung und vor Wiederaufnahme des Dienstes wird insbesondere bei Krankheitsverläufen mit starken Symptomen grundsätzlich empfohlen.

Durch die hausärztliche Untersuchung kann ebenfalls geklärt werden, ob zusätzlich eine erneute ärztliche Eignungsuntersuchung für die spezielle Eignung der Einsatzkräfte (z.B. Atemschutz, Taucher, Höhenrettung) nach der Erkrankung mit SARS-CoV-2 und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden soll.